

- 1. Versicherungsnehmer** Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.,
vertreten durch den Landesjägermeister, Dr. Jörg Friedmann
- 2. Versicherte Personen** Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder des Landesjagdverbandes sowie die gesetzlichen Vertreter, Organe, Beauftragte und Angestellte des Landesjagdverbandes und seiner Mitglieder.
- 3. Versicherte Risiken**
- 3.1 Jagd-Unfallversicherung**
In Abänderung der Ziffer 1.2 der Gothaer Unfallversicherungsbedingungen (GUB 2014) erstreckt sich der Versicherungsschutz weltweit nur auf Unfälle gemäß Ziffer 3.1.1 dieser Besonderen Vereinbarungen.
- 3.1.1 Versicherungsumfang**
Versichert sind Unfälle
- bei der erlaubten und berechtigten Jagdausübung, auch bei der Teilnahme an Gesellschaftsjagden,
 - bei Ausübung des Jagdschutzes, Abrichten und Führen von Hunden und bei allen Tätigkeiten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Pflege des Jagdreviers stehen, z. B. Anlegen von Hochsitzen, Pirschgängen, Fütterungen etc.,
 - bei allen Veranstaltungen mit jagdlichem Charakter - auch Brauchtumsveranstaltungen -, bei Proben, Aufführungen, bei Versammlungen, Vereinsveranstaltungen, Festlichkeiten, Festzügen,
 - bei der anerkannten Ausbildung zum Erwerb des Jagdscheines (Jungjägerausbildung),
 - beim jagdlichen Übungs- und Preisschießen und bei der Teilnahme an anerkannten Jagdhundeprüfungen,
 - beim Ein-/Anschließen von Jagdwaffen, auch auf nicht jagdliche Scheiben,
 - auf dem Weg zum und vom Jagdrevier und den Veranstaltungen. beim Reinigen von Jagdwaffen. Voraussetzung ist, dass die üblichen Vorsichtsmaßnahmen dabei beachtet werden,
 - beim Bergen von verunfalltem Wild,
 - bei Maßnahmen zur Prävention gegen Wildunfälle, insbesondere beim Anbringen von Wildwarnreflektoren.
- 3.1.2 Leistungsarten, Versicherungssummen**
- | | |
|---|-------------|
| Todesfallsumme | 10.000 EUR |
| Invaliditätssumme mit einer Progression von 350 % | 50.000 EUR |
| Vollinvaliditätssumme | 175.000 EUR |
| Bergungskosten | 10.000 EUR |
| Kosmetische Operationen | 10.000 EUR |
- 3.1.3 Mitversichert**
In Erweiterung von Ziffer 1.4.4 GUB gilt:
- Mitversichert ist eine Parasitose durch den kleinen Fuchsbandwurm.
Unter den Versicherungsschutz fällt eine Parasitose der versicherten Person durch den kleinen Fuchsbandwurm (Versicherungsfall). Hierbei spielt es keine Rolle, auf welchen Wegen die Parasiten-/eier in den Körper der versicherten Person gelangt sind.
Als Zeitpunkt des Eintritts des Versicherungsfalles gilt die erstmalige Feststellung von Antikörpern gegen den kleinen Fuchsbandwurm im Blut der versicherten Person während der Wirksamkeit des Vertrages.
- Ist der Versicherungsfall eingetreten, so leistet die Gothaer
25.000 EUR für den Invaliditätsfall
5.000 EUR für den Todesfall.
- 3.1.4 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**
Versicherungsschutz besteht auf dem direkten Weg zum und vom Jagdrevier, Schießübungen und Prüfungen. Soweit die Ausübung einer berechtigten jagdlichen Tätigkeit mit einer auswärtigen Unterbringung verbunden ist, beginnt der direkte Weg mit Verlassen der Unterkunft (Hotel, Pension, Jagdcamp etc.) und endet wieder dort.
Die Benutzung von Beförderungsmitteln ist mitversichert, Unfälle bei Luftfahrten sind jedoch ausgeschlossen.
- 3.2 Jagdhunde-Unfallversicherung auf Gesellschaftsjagden**
- 3.2.1 Versicherungsumfang**
Versichert sind Unfälle von Jagdhunden der Mitglieder des Landesjagdverbandes auf Gesellschaftsjagd an der mehr als acht Teilnehmer teilnehmen (§ 8 Abs. 4 JWVG) im Land Baden-Württemberg, in angrenzenden Bundesländern und im angrenzenden Ausland.
Als Jagdhunde gelten alle Jagdhunde, die nach 2.2. a) bis g) der Brauchbarkeitsprüfungsordnung des LJV Baden-Württemberg e.V. zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen sind.
Jagdhunde, die nach 2.2. h) zur Brauchbarkeitsprüfung zugelassen wurden und diese bestanden haben, sind ebenfalls versichert.
Mitversichert sind Heideterrier, die vor dem 01.07.2018 die Brauchbarkeitsprüfung für Bewegungsjagden bestanden haben.
Versicherungsschutz besteht für alle gesunden Jagdhunde bis zum vollendeten 12. Lebensjahr.
Es besteht Versicherungsschutz für den Zeitraum der Anreise, des Jagdbetriebes einschließlich der Rückreise in den Heimatwinger, max. jedoch für vier Tage.
Kein Versicherungsschutz besteht für kommerziell eingesetzte Jagdhunde (Kilometergeld bis zu 0,50 EUR pro gefahrenen Kilometer gilt nicht als Bezahlung; Max jedoch 20 EUR je Hund und Tag).
- 3.2.2 Leistungsarten**
- Tod, tierärztliche Nottötung, infolge eines Unfalles während des Jagdbetriebes, einschließlich der Nachsuche nach der Drückjagd;
 - Diebstahl, Raub während der Jagdbetriebes;

- Abhandenkommen während des Jagdbetriebes;
- Tierarztkosten.

3.2.3 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme beträgt für jeden geprüften Hund (hat mindestens eine über die Anlagenprüfung hinausgehende jagdliche Prüfung bestanden) im Todesfall 2.000 EUR
für jeden ungeprüften Hund 1.000 EUR

3.2.4 Entschädigung

Es wird im Schadenfall die Versicherungssumme gemäß Ziffer 3.2.3 entschädigt, für Welpen bis zum Alter von sechs Monaten wird der nachgewiesene Kaufpreis – max. 600 EUR –, entschädigt.

Tierarztkosten werden innerhalb der vorgenannten Summen bis zu 1.000 EUR
bei einer Selbstbeteiligung in Höhe von 100 EUR

Die Höchstersatzleistung je Schaden ist auf die laut Vertrag genannte höhere Leistung (Todesfall/Tierarztkosten) begrenzt.

3.2.5 Subsidiarität

Der Versicherer leistet keine Entschädigung, soweit der Versicherte für den eingetretenen Schaden eine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag oder von einem Dritten beanspruchen kann, der zum Schadenersatz verpflichtet ist.

Unfallschäden (Todesfall oder Tierarztkosten) von Jagdhunden im Staatsforst Baden-Württemberg sind nicht versichert.

3.3 Jagd-Rechtsschutzversicherung – Risikoträger ROLAND Rechtsschutz-Versicherungs-AG

3.3.1 Gegenstand der Rechtsschutzversicherung

ROLAND gewährt allen Mitgliedern des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg den nachfolgend beschriebenen Versicherungsschutz.

Der Versicherungsschutz besteht nur für die Wahrnehmung solcher rechtlichen Interessen, die in einem zurechenbaren Zusammenhang mit der Jagdausübung stehen.

Es gelten die §§ 1 – 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ROLAND ARB 2012, Stand 01.10.2011) soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist.

3.3.2 Umfang des Versicherungsschutzes

- Schadenersatz-Rechtsschutz

für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gemäß § 2 a ARB; auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mitversicherter Personen untereinander, soweit diese nicht auf einer Verletzung eines dinglichen Rechtes an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen.

- Wildschaden-Rechtsschutz

zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen auf Ersatz von Wildschäden.

- Vertrags- und Sachenrecht

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten im Rahmen des § 2 d ARB.

- Sozialgerichts-Rechtsschutz

für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten im Rahmen des § 2 f ARB.

- Verwaltungs-Rechtsschutz

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit der Versagung, der Rücknahme und des Widerrufs jagd-, waffen- und munitionsrechtlicher Erlaubnisse nach dem Jagd-, Waffen- und Sprengstoffgesetz sowie zur gerichtlichen Abwehr im Zusammenhang damit erlassener behördlicher Auflagen gemäß § 2 g) bb) ARB;

- für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in jagd-, natur- oder tierschutzrechtlichen Angelegenheiten in Widerspruchsverfahren vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten.

- Straf-Rechtsschutz

- für die Verteidigung wegen des Vorwurfes eines Vergehens. Versicherungsschutz wird nur dann nicht gewährt, wenn rechtskräftig festgestellt wird, dass der Versicherte das Vergehen vorsätzlich begangen hat.

- Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit gemäß § 2 j ARB.

- Mit Ausnahme des Verwaltungs-Rechtsschutzes und des Sozialgerichts-Rechtsschutzes besteht weltweit Versicherungsschutz.

- JurLine – Telefonische Rechtsberatung

für einen ersten telefonischen Rat oder eine erste telefonische Auskunft durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt in versicherten Rechtsangelegenheiten, auf die deutsches Recht anwendbar ist gemäß § 2 o A. aa) ARB.

- Mit Ausnahme des Verwaltungs-Rechtsschutzes und des Sozialgerichts-Rechtsschutzes besteht weltweit Versicherungsschutz

Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen,

- als Eigentümer, Besitzer, Halter oder Fahrer von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern;
- aus Miet- und Pachtverhältnissen über Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile.

3.3.3 Versicherungssummen

Die Versicherungssumme beträgt je Rechtsschutzfall 1.000.000 EUR
Für Strafkautionen werden zusätzlich darlehensweise bis zu 200.000 EUR gezahlt.

3.3.4 Wartezeit, Versicherungsbeginn des Versicherten

Es ist die bedingungsgemäße Wartezeit von drei Monaten zu erfüllen. Wenn während des laufenden Versicherungsjahres Mitglieder dem Gruppenvertrag neu beitreten, haben diese Mitglieder ebenfalls die bedingungsgemäße Wartezeit (ab Einschluss in den Gruppenvertrag) von drei Monaten zu erfüllen.

Der Versicherungsschutz für das Mitglied beginnt frühestens um 0.00 Uhr nach Beitritt beim Landesjagdverband Baden-Württemberg.

3.3.5 Selbstbeteiligung

Es gilt eine Selbstbeteiligung von 200 EUR je Rechtsschutzfall (§ 5 Abs. 3 c ARB) vereinbart.

3.3.6 Vorgehensweise im Rechtsschutzfall

Rechtsschutzfälle gemäß § 17 ARB werden von dem/der Versicherten direkt an die von „ROLAND“ bezeichnete Stelle gemeldet. Es besteht das Recht der freien Anwaltswahl. Die Regulierung des Rechtsschutzfalles erfolgt ausschließlich durch ROLAND.

Soweit für einen Rechtsschutzfall aus diesem Vertrag und gleichzeitig aus einem weiteren Rechtsschutz-Versicherungsvertrag bei ROLAND oder bei einem anderen Versicherer Versicherungsschutz besteht, gehen die Leistungen aus dem anderen Rechtsschutzvertrag vor.

4. Rechtsgestaltende Willenserklärungen

Zur Abgabe von Willenserklärungen in Bezug auf diesen Versicherungsvertrag ist auf Seiten des Versicherungsnehmers nur dieser berechtigt und für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

5. Anzeige von Versicherungsfällen / Versicherungsleistungen / Bezugsberechtigung

Ansprüche auf Schadenersatz / Versicherungsleistungen werden von den Versicherten direkt gegenüber dem Versicherer über den Versicherungsnehmer geltend gemacht. Als Bezugsberechtigte im Todesfall gelten jeweils die gesetzlichen Erben der jeweilig versicherten Person.